

Ordnung der D-Prüfung Orgel zur Übernahme von einfachen kirchenmusikalischen Diensten im Bistum Aachen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die D-Prüfung dient als grundlegender Nachweis der Eignung einer kirchenmusikalischen Tätigkeit.

§ 2 Versetzungsprüfung

Im Rahmen der diözesanen kirchenmusikalischen Ausbildung mit D-Prüfung findet am Ende des ersten Ausbildungsjahres eine Versetzungsprüfung in den Fächern Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel statt.

Prüfungsanforderungen der Versetzungsprüfung:

- a) Orgelliteraturspiel
Vortrag eines leichten Stückes für den Gottesdienst
- b) Liturgisches Orgelspiel
5 vorbereitete Kirchenlieder mit Vorspiel
(2 der Begleitsätze können manualiter gespielt werden)

§ 3 Ort und Zeit der Abschlussprüfung

3.1 - Der Prüfungsort wird jährlich festgelegt.

3.2 - Die Prüfung findet in der Regel einmal jährlich statt, und zwar im Rahmen der diözesanen D-Ausbildung am Ende des 2. Ausbildungsjahres

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die Fächer:

- Orgelliteraturspiel
- Liturgisches Orgelspiel
- allgemeine Musiklehre/Tonsatz
- Liturgik

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung:

I. Orgel

- a) Literaturspiel
 - Zwei leichte Stücke für den Gottesdienst (aus verschiedenen Stilepochen)

b) Liturgisches Orgelspiel

- Begleitsätze aus dem Orgelbuch
 - (3 vorbereitete Kirchenlieder mit Vorspiel, die der/die Schüler/-in auswählt)
- aus einer vom Prüfling zu erstellenden Liste mit einer Anzahl von 10 Liedern wird stichprobenartig gewählt.

II. Prüfung in theoretischen Fächern

1. Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre (bei mündlicher Prüfung 10 Min.)
2. Liturgik (bei mündlicher Prüfung 10 Min.)
 - a) Eucharistiefeier und ihre Gestaltungsformen. Aufbau von Wort-Gottes-Feiern
 - b) Aufbau des Kirchenjahres

§ 4 Prüfungsausschuss und seine Tätigkeit

4.1 - Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem/r Leiter/-in der Ausbildung als dem/der Vorsitzenden, und einem/einer Regionalkantor/-in oder zwei Regionalkantoren/-innen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Regionalkantoren/-innen und legt die Prüfungstermine fest.

4.2 - Das Protokoll einer Prüfung muss enthalten:

- die Namen der Mitglieder der Prüfungsausschuss und der Namen des/der Kandidaten/-in
 - das Prüfungsdatum
 - die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung
 - Schlussentscheidung der Prüfungskommission
- Das Protokoll ist von den Prüfer/-innen zu unterzeichnen.

§ 5 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung

§ 6 Meldung zur Prüfung

Findet die Prüfung im Rahmen der diözesanen D-Ausbildung statt, so ist keine Anmeldung zur Prüfung notwendig.

§ 7 Bewertung der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet

15 = 1+

14 = 1 (sehr gut)

13 = 1-

12 = 2+
11 = 2 (gut)
10 = 2-
9 = 3+
8 = 3 (befriedigend)
7 = 3-
6 = 4+
5 = 4 (ausreichend)
4 = 4-
3 = 5+
2 = 5 (mangelhaft)
1 = 5-
0 = 6 (ungenügend)

§ 8 Die Gesamtnote

Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Fächer der Gruppe 1 (Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel) dreifach gewertet, die Fächer der Gruppe 2 (allgemeine Musiklehre/Tonsatz und Liturgik) einfach gewertet.

§ 9 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens ausreichend bewertet werden. Ab einer Durchschnittsnote „gut“ kann die erbrachte Leistung als bestandener Eignungstest für eine sich anschließende C-Ausbildung gewertet werden.

§ 10 Wiederholen der Prüfung

10.1 - Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten wiederholt werden.

10.2 - Eine Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Verbesserung der Ergebnisse ist nicht möglich.

§ 11 Rücktritt von der Prüfung

11.1 - Muss ein/e Kandidat/-in wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt der Prüfungsausschuss, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet.

11.2 - Erklärt ein/e Kandidat/-in vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsausschuss schriftlich den Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.

11.3 - Falls ein/e Kandidat/-in ohne ausreichende Begründung während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungstermin versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 12 Zeugnis

12.1 - Jede/-r Kandidat/-in erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis. Im Zeugnis sind Gesamt- wie Einzelnoten aufzuführen.

12.2 - Nicht erwähnt werden eine Ablegung der Prüfung in Teilen, eine Nachprüfung oder eine Wiederholungsprüfung.

12.3 - Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung. Es wird vom Generalvikar des Bistums Aachen und dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel des Bistums Aachen versehen.

12.4 - Hat ein/e Kandidat/-in die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so wird dies auf Wunsch bescheinigt.

12.5 Das D-Zeugnis wird bei einer kirchenmusikalischen Tätigkeit im Bistum Aachen als Eignungsnachweis im Sinne der Tätigkeitsmerkmale anerkannt.

§ 13 Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen treten am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Aachen, 1. Oktober 2025



